

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht  
Az.: 44-1705.04-205/2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Genehmigungsverfahren für die Leistungserhöhung der Rohgasproduktion auf über 1,2 Millionen NM<sup>3</sup> pro Jahr an der bestehenden Biogasanlage des Herrn Markus Pennig, Oberfellendorf 25, 91346 Wiesenttal, auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 303 und 302/1 der Gemarkung Oberfellendorf, Markt Wiesenttal**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Pennig Friedrich GbR hat seit November 2010 auf den o. g. Grundstücken eine Biogasanlage betrieben, die mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 31.03.2010 (Az. 4/41-20090788), geändert mit Bescheid vom 14.07.2011 (Az. 4/41-20110210), baurechtlich genehmigt worden ist. Mit Schreiben vom 10.09.2021 wurde mitgeteilt, dass die Pennig Friedrich GbR aufgelöst wurde. Stattdessen wird die Biogasanlage seitdem von Herrn Markus Pennig betrieben.

Mit Anzeige vom 27.08.2012 hat die Pennig Friedrich GbR die Biogasanlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG als sog. Altanlage ordnungsgemäß angezeigt. Im Jahr 2012 wurde von der Pennig Friedrich GbR der Vorplatz der Fahrsiloanlage mit einer Asphaltdecke befestigt. Für die Maßnahme war weder eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, noch eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich. Diese konnte daher im Anzeigeverfahren gem. § 15 BImSchG durchgeführt werden. Im Jahr 2015 wurde von der Pennig Friedrich GbR eine Containertrocknungsanlage für Schüttgüter - bestehend aus 1 Technikcontainer und 4 Trocknungscontainern - auf Grundstück Fl.-Nr. 302/1 (Gemarkung Oberfellendorf) errichtet. Da die Containertrocknungsanlage keine Nebeneinrichtung der Biogaserzeugung darstellt, wurde diese nicht immissionsschutzrechtlich, sondern baurechtlich mit Bescheid vom 22.04.2015 (Az. 4/41-20150004) genehmigt.

Mit Antrag vom 09.05.2017 wurde von der Pennig Friedrich GbR eine Baugenehmigung für die geplante Erweiterung der bestehenden Fahrsiloanlage beantragt sowie ein Freiflächengestaltungsplan (FGP) und die darin von der Fachplanerin dargestellten bzw. festgesetzten Maßnahmen (Verbreiterung Wall) und naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzungen) eingereicht. Dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 18.09.2017 (Az. 4/41-20170514) baurechtlich genehmigt.

Im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 28.03.2019 wurden die beiden bis dahin bestehenden Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 0,759 MW um ein drittes Aggregat mit einer FWL von 0,878 MW erweitert. Zudem wurde die bestehende Fahrsiloanlage erweitert, die bestehende Umwallung (Havarie-Wall) den entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen angepasst und verbreitert sowie

entsprechende naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (Anpflanzungen) durchgeführt. Im Rahmen der Änderungsgenehmigung wurde die Produktionskapazität für Rohgas unter die Genehmigungsschwelle der Nr. 8.6.3.2 des Anhangs I der 4. BImSchV festgesetzt.

Mit Antrag vom 22.08.2023 stellte Herr Markus Pennig einen erneuten Änderungsgenehmigungsantrag nach dem BImSchG. Beantragt wurde die Erhöhung der jährlichen maximalen Rohgasproduktion von 1.161.568 Mio. Nm<sup>3</sup> auf dann 1.339.319 Mio. Nm<sup>3</sup> (Biogaserzeugung). Hierdurch ist aufgrund § 16 Abs. 1 Halbsatz 2 BImSchG ein erneutes Änderungsgenehmigungsverfahren notwendig, da die Genehmigungsschwelle der Nr. 8.6.3.2 des Anhangs I der 4. BImSchV überschritten wird.

Die Biogaserzeugungsanlage selbst stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Anhang 1 Nr. 8.6.3.2 der 4. BImSchV dar. Mit der erstmaligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der BHKW's wurde die Biogaserzeugungsanlage jedoch zur Nebeneinrichtung der BHKW's im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, auf die sich das Genehmigungserfordernis für die BHKW's miterstreckt.

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auch auf die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Biogasanlage, welche von der Änderung betroffen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Forchheim für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen ist. Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und damit für das Vorhaben auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 26.10.2023

gez.

Köse-Andre  
Oberregierungsrätin